

Sicherheitsdatenblatt
RASCO 2K KMB POLY 157/A

Sicherheitsdatenblatt vom 11/5/2017, Version 3

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: RASCO 2K KMB POLY 157/A

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Lösemittelfreie, zweikomponentige Bitumendickbeschichtung.

Nicht empfohlene Verwendungen:

==

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Rasco Bitumentchnik GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 11, 65205 Wiesbaden, Deutschland

Betriebsstätte:

Rasco Bitumentchnik GmbH, Imkerweg 32b, 32832 Augustdorf, Deutschland

Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:

rasco@bitumentchnik.de

1.4. Notrufnummer

Rasco Bitumentchnik GmbH, Imkerweg 32b, D-32832 Augustdorf, Germany

phone: +49-05237 608 0

fax: +49-05237 608 210

www.rasco-bitumen.com (office hours)

Vergiftungszentrale: +49(0)30 30686 790

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:

Keine

Gefahrenhinweise:

Keine

Sicherheitshinweise:

Keine

Sondervorschriften:

Sicherheitsdatenblatt
RASCO 2K KMB POLY 157/A

Keine

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.
Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:
Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

Das Produkt wird gem. der "Richtlinie für das Anmischen" (1999/45/CE) als nicht gefährlich eingestuft; tatsächlich ist es ein wasserbasierender Anmische, der keine gefährlichen Komponenten enthält.

Die unter kristalline Kieselsäure, die ursprünglich in Form von inhalierbarem Pulver mit spezifischen Belastungs-Grenzwerten vorliegt, stellt nach dem Anmischen mit die Zubereitung keine Gefährdung mehr dar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

>= 5% - < 10% kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10 \mu$)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Sofort mit reichlich Wasser mindestens 10 Minuten lang ausspülen.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine eigentliche Gefahr bei vorschriftsmäßigem Gebrauch.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

Sicherheitsdatenblatt
RASCO 2K KMB POLY 157/A

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1. Löschmittel
 - Geeignete Löschmittel:
 - Wasser
 - CO₂ oder Pulverlöscher.
 - Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:
 - Im allgemeinen keines.
- 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
 - Nicht feuergefährlich.
 - Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.
 - Der Rauch bei Bränden kann Substanzen des Originalmaterials oder andere nicht identifizierte giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten
- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
 - Geeignete Atemgeräte verwenden.
 - Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.
 - Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
 - Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
 - Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
 - Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen
 - Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen.
 - Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
 - Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
 - Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
 - Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
 - Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser waschen.
 - Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
 - Mit reichlich Wasser waschen.
 - Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte
 - Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
 - Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
 - Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
 - Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 - Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
 - Unverträgliche Werkstoffe:
 - Kein spezifischer.
 - Angaben zu den Lagerräumen:
 - Entsprechende Belüftung der Räume.
 - Bei Temperaturen über 5°C aufbewahren.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen
 - Kein besonderer Verwendungszweck

Sicherheitsdatenblatt
RASCO 2K KMB POLY 157/A**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

8.1. Zu überwachende Parameter

kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10 \mu$) - CAS: 14808-60-7ACGIH - TWA(8h): 0.025 mg/m³ - Anmerkungen: (R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer

DNEL-Expositionsgrenzwerte

N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte

N.A.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

Hautschutz:

Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.

Bei normaler Verwendung nicht notwendig.

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

Geeignete technische Massnahmen:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Paste

Farbe: schwarz

Geruch: typisch

Geruchsschwelle: N.A.

pH: 10

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: N.A.

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: 100 °C

Entzündbarkeit Festkörper/Gas: N.A.

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.

Dampfdichte: N.A.

Flammpunkt: N.A.

Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A.

Dampfdruck: N.A.

Dichtezahl: 0,65 g/cm³ (23°C)

Dampfdichte: N.A.

Sicherheitsdatenblatt RASCO 2K KMB POLY 157/A

Wasserlöslichkeit:	mischbar
Löslichkeit in Öl:	N.A.
Viskosität:	15000-22000 mPa.s (23°C)
Selbstentzündungstemperatur:	=== °C
Explosionsgrenzen:	===
Zerfalltemperatur:	N.A.
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	N.A.
Explosionsgrenzen:	===
Brennvermögen:	N.A.
9.2. Sonstige Angaben	
Mischbarkeit:	N.A.
Fettlöslichkeit:	N.A.
Leitfähigkeit:	N.A.
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen	N.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien
Keine spezifische.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- Eindringwege:
- Verschlucken: Ja
- Einatmen: Nein
- Berührung: Nein
- Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschaetzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.
- Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in dem Gemisch angeführt:
- Toxikologische Informationen zum Produkt:
N.A.
- Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:
kristalline Kieselsäure (Ø >10 µ) - CAS: 14808-60-7
- a) akute Toxizität:
Test: LD50 - Weg: Oral > 2000 mg/kg
Test: LD50 - Weg: Haut > 2000 mg/kg
- Ätzende/reizende Wirkung:
- Augen:
Eine leichte Reizung ist bei direkter Berührung möglich.
- Kanzerogenität:
Keine Gefährdung bekannt.
- Mutagenität:

Sicherheitsdatenblatt
RASCO 2K KMB POLY 157/A

Keine Gefährdung bekannt.
Reproduktionstoxizität:
Keine Gefährdung bekannt.
Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der (EU)2015/830 verlangten Daten als N/A anzusehen.:
a) akute Toxizität
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
c) schwere Augenschädigung/-reizung
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
e) Keimzell-Mutagenität
f) Karzinogenität
g) Reproduktionstoxizität
h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
j) Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1. Toxizität
Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt
Keine Daten des Gemisches verfügbar
Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar
N.A.
- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
N.A.
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial
N.A.
- 12.4. Mobilität im Boden
N.A.
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
- 12.6. Andere schädliche Wirkungen
Keine
Keine Daten des Gemisches verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.
91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.
Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 08 04 14
Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes.
Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
UN Nummer: ==
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
N.A.
- 14.3. Transportgefahrenklassen
RID/ADR: kein Gefahrgut

9050634/3

Sicherheitsdatenblatt RASCO 2K KMB POLY 157/A

ADR-Nummer:	NA
Luftweg (ICAO/IATA):	kein Gefahrgut
Seeweg (IMO/IMDG):	kein Gefahrgut
N.A.	
14.4. Verpackungsgruppe	
14.4 Verpackungsgruppe:	
14.4 Verpackungsgruppe:	
N.A.	
14.5. Umweltgefahren	
Meeresschadstoff:	Nein
N.A.	
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
N.A.	
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	
==	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) 2015/830

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 40

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) – Anhang. XVII: N.A.

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, „Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici“ (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen)

Richtlinie 2000/39/EG

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)

Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III): N.A.

ADR – IMDG – IATA

VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

N.A.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nein

Sicherheitsdatenblatt RASCO 2K KMB POLY 157/A

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens
 ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren
 ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
 ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen
 ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung
 ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
 ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung
 ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen
 ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
 ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
 ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport
 ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften
 ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)
 ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre,
 Commission of the European Communities

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
LTE:	Langfristige Exposition
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im

Sicherheitsdatenblatt
RASCO 2K KMB POLY 157/A

STE:	Schienenverkehr
STEL:	Kurzzeitexposition
STOT:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
TLV:	Zielorgan-Toxizität
TWATLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)
OEL:	Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.
VLE:	Threshold Limiting Value.
WGK:	Wassergefährdungsklasse
TSCA:	United States Toxic Substances Control Act Inventory
DSL:	DSL - Canadian Domestic Substances List
N.A.:	Nicht verfügbar